Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 963

Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 0213 — 3/58

Bonn, den 31. März 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1958 (§ 33 Abs. 1 RHO)**

Gemäß § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung überreiche ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrage von 10 000 DM und darüber für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1958.

Etzel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

Zusammenstellung

der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1958 im Betrage von 10 000 DM und darüber

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1958 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
05 01 / 714	—	294 900,—	**Kosten für den Erwerb des Grundstücks in Bonn, Kiefernweg 12, seine bauliche Herrichtung und Ausstattung als Amtswohnung des Bundesministers des Auswärtigen** (Kap. 05 01 Tit. 714 für das Rechnungsjahr 1956) Die im Rj. 1956 bei Kap. 05 01 Tit. 714 veranschlagten 500 000 DM haben nicht ausgereicht, um die Maßnahme zweckentsprechend durchführen zu können. Nach Beginn der Bauarbeiten und nach Freilegung der Konstruktionsglieder sind wesentliche Mängel in der Bausubstanz und unvermutbare Bauschäden festgestellt worden, die erhebliche Mehrkosten zur Folge hatten. Die unvorhersehbaren und unabweisbaren Mehrkosten müssen im Rj. 1958 überplanmäßig verausgabt werden. Der Haushaltsausschuß hat in seiner 8. Sitzung am 12. März 1958 (Punkt 20 der Tagesordnung) von der überplanmäßigen Bewilligung Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
			Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
08 04 / apl. 829 (2)	—	*) 84 000,—	**Erweiterungsbau für das Dienstgebäude der Bundesvermögens- und Bauabteilung der OFD Stuttgart** Die OFD Stuttgart hat wegen erhöhten Raumbedarfs ihrer Bundesvermögens- und Bauabteilung auf Grund eines mit 49 000 DM abschließenden Kostenanschlags im Februar 1958 damit begonnen, das bundeseigene Dienstgebäude in Stuttgart, Talstr. 40, durch einen Anbau zu erweitern. Die Kosten sind bisher aus Kap. 08 04 Tit. 205 bestritten worden. Der Rohbau ist jetzt fertiggestellt. Infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten bei der Bauausführung und wegen der Notwendigkeit der Beschaffung eines neuen Heizkessels haben sich die Gesamtbaukosten auf 84 000 DM erhöht. Die Kosten können deshalb gemäß § 30a RHO i. V. mit § 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1958 nicht aus Mitteln des Tit. 205 bestritten werden. Die einmalige Ausgabe war bei Aufstellung des Haushaltsplans 1958 nicht vorherzusehen. Sie ist zur Befriedigung des Raumbedarfs und zur Vermeidung weiterer Mehrkosten unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 08.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1958 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
08 05 / 204	15 700,—	38 500,—	**Unterhaltung der Gebäude** Die Abteilung III des Bundesausgleichsamtes in Bad Homburg v. d. H. ist in einer leichtgebauten Baracke unzulänglich untergebracht. Die Baracke ist nach bautechnischen Untersuchungen für Bürozwecke als Dauerunterkunft ungeeignet. Anstelle des zunächst geplanten Neubaus soll die Baracke so instand gesetzt werden, daß sie den Unterbringungserfordernissen entspricht. Da die Höhe der Kosten bei der Aufstellung des Haushalts für das Rj. 1958 nicht feststand, konnten die Mittel nicht veranschlagt werden. Um für den Winter eine ordnungsgemäße Unterbringung zu gewährleisten, muß die Instandsetzung während des Sommers durchgeführt werden. Die Arbeiten sind unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans.
			Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —
09 01 / 107	390 000,—	300 000,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Die Ausgaben für Beihilfen beruhen auf rechtlicher Verpflichtung; sie müssen nach dem Bedarf geleistet werden. Die Mehrausgabe ist unabweisbar. Der Haushaltsansatz war nach den vorgeschriebenen Kopfsätzen veranschlagt. Der Mehrbedarf war bei Aufstellung des Haushalts nicht vorhersehbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 09.
			Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 20 / 204	9 800,—	17 200,—	**Unterhaltung der Gebäude** Nach Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das Rechnungsjahr 1958 sind am Dienstgebäude des Instituts für Wirtschaftslehre und Soziologie in Bad Godesberg in so starkem Maße Schäden und Mängel festgestellt worden, daß sich eine abgeänderte Baubedarfsnachweisung mit Reparaturkosten in Höhe von insgesamt 58 300 DM für das Rj. 1958 ergab. Unter Zurückstellung der den Gesamtzustand des Gebäudes noch nicht sofort beeinträchtigenden Schäden verbleibt noch ein Mehrbedarf von 17 200 DM, der für die Erhaltung des Gebäudes im Rj. 1958 unabweisbar notwendig ist. Einsparung im Einzelplan 10.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1958 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —
11 10 / apl. 204	—	*) 21 488,90	**Instandsetzungskosten für die Versorgungsämter Bielefeld und Dortmund** Die Landesversicherungsanstalt Westfalen hat bis zum 31. März 1950 für die Instandsetzung der ehemals reichseigenen, als K-B-Außenstelle genutzten Dienstgebäude Bielefeld und Dortmund insgesamt 112 392,70 DM vorschußweise verausgabt, die nach einer Vereinbarung mit dem Oberfinanzpräsidenten Westfalen als Vertreter des Bundes bis zum 31. März 1951 teilweise gegen die laufende Miete aufgerechnet wurden. Mit der Errichtung der Versorgungsämter wurden die Mietzahlungen ab 1. April 1951 eingestellt. Zu diesem Zeitpunkt bestand ein Vorschußrest von 21 488,90 DM, der auf das Vorschußkonto des Bundes übernommen worden und bis heute noch nicht abgewickelt ist. Dieser Betrag fällt dem Bund zur Last, weil er ausschließlich für die notwendigen Instandsetzungen von zum früheren Reichsvermögen im Sinne von Artikel 134 GG gehörenden Dienstgebäuden verwendet wurde und weil das Land für die Zeit der Inanspruchnahme dieser Gebäude für die Kriegsopferversorgung, in der es die Verwaltungskosten zu tragen hatte, einen angemessenen Mietzins entrichtet hat. Die Ausgabe beruhte auf einer gesetzlichen Verpflichtung und war deshalb unabweisbar.
11 13 / apl. 623	—	*) 1 000 000,—	**Erstattung an die Italienische Republik aus dem deutsch-italienischen Abkommen über Sozialversicherung auf dem Gebiet der Krankenversicherung** Auf Grund des Schlußprotokolls (Ziff. 3) zur Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953 zu dem Abkommen vom 5. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung (s. Gesetz vom 19. Januar 1956 — BGBl. 1956 II S. 1) haben die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten den Betrag zu vereinbaren, der im Hinblick auf die von italienischer Seite geltend gemachten Ansprüche auf dem Gebiet der Krankenversicherung an den italienischen Versicherungsträger gezahlt werden soll. Es handelt sich dabei um den Ersatz der von italienischen Versicherungsträgern aufgewendeten Kosten für die Krankenbehandlung der nach 1945 aus Deutschland nach Italien zurückgekehrten italienischen Arbeiter. Das italienische Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge hat nach längeren Verhandlungen die Forderung auf 1 000 000 DM beziffert. Es stützt sich dabei auf Vergleichs- und Annäherungsberechnungen auf Grund statistischer Unterlagen. Die Berechnungen wurden, soweit möglich, ebenfalls an Hand statistischen Materials geprüft. Die Forderung kann hiernach als angemessen bezeichnet werden. Die Ausgabe ist auf Grund des Abkommens unabweisbar. Bei Aufstellung des Haushaltsplans 1958 wurde sie nicht veranschlagt, weil Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht feststanden.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1958 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1958 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
12 02 / 626	—	1 908 104,15	**Zuschuß an die Deutsche Lufthansa AG, Köln, zur Abgeltung von Eingangsabgaben** Für die Beschaffung von Flugzeugen und Zubehörteilen im Ausland hat die Deutsche Lufthansa AG Eingangsabgaben (Zoll und Umsatzausgleichsteuer) zu entrichten. Bei der Ermittlung ihres Investitionsbedarfs ist davon ausgegangen worden, daß die Deutsche Lufthansa AG die Mittel für diese fiskalischen Abgaben nicht selbst aufzubringen hat. Ihr sollen daher die entsprechenden Beträge als Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden. Nach den in der Zeit vom März bis September 1958 von den Zollämtern erteilten Bescheiden hat die Deutsche Lufthansa AG zu entrichten: Zoll . . . . 996 950,25 DM Umsatzausgleichsteuer . . . . 911 153,90 DM zusammen 1 908 104,15 DM Die Beträge sind der Deutschen Lufthansa AG bis zum 30. September 1958 gestundet worden. Der Betrag von 1 908 104,15 DM soll ihr als Zuschuß zur Abgeltung von Eingangsabgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgabe wird durch gleichhohe zusätzliche Einnahmen bei Kap. 60 01 Tit. St 2 und 10 gedeckt.
12 02 / apl. 633	—	*) 1 600 000,—	**Darlehen und Zuschuß an die Deutsche Lufthansa AG, Köln, für die Unterhaltung und den Betrieb der Verkehrsfliegerschule in Bremen** Zur Ausbildung von Verkehrsfliegern soll eine Verkehrsfliegerschule errichtet werden. Als Zuschuß an diese Verkehrsfliegerschule sind im Haushalt 1958 bei Kap. 12 02 Tit. 632 veranschlagt 3 467 000 DM. In Verhandlungen mit den Ländern über eine gemeinsame Trägerschaft für die Verkehrsfliegerschule und eine Beteiligung an den aufzuwendenden einmaligen und laufenden Kosten konnte nur erreicht werden, daß sich das Land Bremen ab 1958 mit jährlich 300 000 DM an den Betriebskosten beteiligt. Die Errichtung der Verkehrsfliegerschule als selbständige Anstalt oder Gesellschaft hat sich daher noch verzögert. Die Deutsche Lufthansa AG hat aus diesem Grunde die Verkehrsfliegerschule in Bremen im Mai 1956 zunächst selbst eröffnet und seitdem betrieben. Ihr müssen im notwendigen Umfange Darlehen für Investitionen und Zuschüsse für den Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Die Verrechnung des Anteils des Landes Bremen an den Betriebskosten wird durchgeführt, sobald die Verkehrsfliegerschule selbst errichtet ist. In Höhe von 1 600 000 DM ist eine außerplanmäßige Haushaltsausgabe notwendig. Derselbe Betrag wird bei Kap. 12 02 Tit. 632 für 1958 — Zuschuß an die Verkehrsfliegerschule — eingespart.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1958 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 03 apl. 714a	—	*) 4 000 000,—	**Finanzierung der im Verkehr zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West) sowie zwischen Hamburg und dem übrigen Bundesgebiet (Elbe-Mittelland-Kanal) in der sowjetischen Besatzungszone erhobenen Wasserstraßenbenutzungsgebühren** In der sowjetischen Besatzungszone werden seit dem 5. Mai 1958 Wasserstraßenbenutzungsgebühren erhoben. Sie betragen für Güterschiffe 3 DM je t Tragfähigkeit und für Schlepper 2 DM je PS-Leistung. Es schweben Verhandlungen zwischen dem Bundesminister für Verkehr und Vertretern der SBZ, daß die Verordnung über die Gebühren wieder aufgehoben wird und die SBZ statt dessen vom Bund als Ausgleich für etwaige durch den Bau einer Staustufe bei Geesthacht/Elbe eintretende Schäden eine Abfindung erhält. Die Verhandlungen haben jedoch bis jetzt zu keinem Ergebnis geführt, und es ist anzunehmen, daß diese sich auch noch längere Zeit hinziehen werden. Die Schiffer sind nicht in der Lage, die Wasserstraßenbenutzungsgebühren selbst zu tragen. Um die Versorgungslage von West-Berlin nicht zu gefährden und den Binnenschiffsverkehr aufrechtzuerhalten, sollen die Gebühren vom Bund übernommen werden. Eine spätere Anrechnung auf die der SBZ zu zahlende Entschädigung ist in Aussicht genommen. Im Berlinverkehr und im Verkehr Hamburg/Mittellandkanal/übriges Bundesgebiet fallen monatlich etwa 1,5 bis 2 Mio DM (im Monat Juni 1958 waren es rd. 1,7 Mio DM) Wasserstraßenbenutzungsgebühren an. Für die Monate August bis Oktober 1958 ist mit einem weiteren Bedarf von voraussichtlich 4 Mio DM zu rechnen. Zunächst soll dieser weitere Betrag außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Die Inanspruchnahme ist zwangsläufig und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.
12 03 787	3 150 000,—	400 000,—	**Wiederaufbau der Anlagen auf Helgoland** Im Zuge des Wiederaufbaues der Anlagen auf der Insel Helgoland wird auch der Binnenhafen als erweiterter Schutzhafen für die Schiffahrt und darüber hinaus als Umschlagplatz für Baumaterial dringend benötigt. Die Gesamtkosten für den Bau des Binnenhafens wurden auf 2,8 Mio DM veranschlagt, wovon 2 150 000 DM auf die Sicherheitsräumung und damit untrennbar zusammenhängende Ufersicherungsarbeiten entfallen. Für die Sicherheitsräumung mußte der weitere Betrag von '400 000 DM als überplanmäßige Haushaltsausgabe in Anspruch genommen werden, die durch eine entsprechende Minderausgabe bei Kap. 60 02 Tit. 573 gedeckt ist.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1958 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 14 — Bundesminister für Verteidigung —
14 01 / 219	10 000,—	160 000,—	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Im Laufe des Rechnungsjahres hat die steigende Inanspruchnahme von Diensterfindungen Bundesbediensteter zu einer verstärkten Ausgabe für Patentanwaltskosten geführt. Außerdem war für die Bereinigung verschiedener Rechtsprobleme bei der Durchführung eines größeren Beschaffungsprogramms die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich. Die hierdurch entstandenen Ausgaben waren unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 01 Tit. 203.
			Einzelplan 20 — Bundesrechnungshof —
20 01 / 107	84 900,—	130 100,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze für die Beamten, Angestellten und Arbeiter** Der Haushaltsansatz war nach dem vorgeschriebenen Kopfsatz festzusetzen. Die Ausgaben für Beihilfen beruhen auf rechtlicher Verpflichtung, sie müssen nach dem Bedarf geleistet werden. Die Leistung der überplanmäßigen Ausgabe ist unabweisbar. Einsparung innerhalb des Kap. 20 01.
			Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungsbau —
25 01 / 107	47 300,—	50 000,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Die Ausgaben für Beihilfen beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung. Sie müssen daher nach dem laufenden Bedarf geleistet werden. Die Mehrausgabe ist unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 25.
25 01 / apl. 720	—	*) 13 000,—	**Ergänzungsarbeiten in der Kantine des BMWo** 1. Nach Inbetriebnahme der Kantine des BMWo hat sich gezeigt, daß einige Diensträume durch Küchendünste stark beeinträchtigt werden. Dadurch sind die Arbeitsbedingungen in der warmen Jahreszeit unerträglich geworden. Der Entlüftungsschacht soll nunmehr an der Außenwand des Dienstgebäudes hochgeführt werden. 2. Durch Auflage des Gewerbeamtes sind weitere Einbauten in die Toilettenräume notwendig geworden. 3. Wegen des aggressiven Wassers ist der Einbau einer Wasseraufbereitungsanlage erforderlich geworden, um Schäden an den empfindlichen Küchengeräten zu verhüten.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1958 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungsbau —

			4. Um den Stromverbrauch in der Küche und im Speiseraum überwachen und dadurch in angemessenen Grenzen halten zu können, ist das Einsetzen eines besonderen Kraftzählers erforderlich. Da sich die Notwendigkeit der vorstehend aufgeführten Ergänzungsarbeiten erst nach der Inbetriebnahme der Kantine erwiesen hat, war die Ausgabe unvorhersehbar. Ein unabweisbares Bedürfnis ist ebenfalls nachgewiesen. Einsparung innerhalb des Einzelplans.

Einzelplan 26 — Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte —

26 01 / 306	130 000,—	30 000,—	**Dokumentation des Schicksals der deutschen Gefangenen des zweiten Weltkrieges** Der Haushaltsansatz reicht nicht aus, um die im Jahre 1957 begonnene Dokumentation in dem notwendigen Umfang fortzusetzen. Es ist zwar möglich, die Arbeit der Wissenschaftlichen Kommission aufrechtzuerhalten, die Sammlung und Sichtung von geeigneten Unterlagen hätte jedoch mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bereits am 1. September 1958 eingestellt werden müssen. Dann hätten bei den vier bedeutendsten materialbesitzenden Stellen — Heimkehrerverband, Evang. Hilfswerk, Caritasverband und Deutsches Rotes Kreuz — zum 1. September 1958 alle eingearbeiteten Kräfte entlassen werden müssen. Dadurch würde auch länger als ein halbes Jahr kein Material der Wissenschaftlichen Kommission zufließen. Hierdurch würden die Auswertungsarbeiten eine nicht vertretbare Verzögerung erleiden, die auch eine Verteuerung der Maßnahme zur Folge hätte. Die Mehrausgabe war unabweisbar.

Einzelplan 27 — Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen —

27 01 / 107	45 400,—	30 000,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Die Häufung der Krankheitsfälle sowie die gestiegenen Kosten der Heilbehandlung und Arzneien hatten eine außergewöhnlich starke Inanspruchnahme der Beihilfemittel zur Folge. Der nach Kopfsätzen veranschlagte Haushaltsansatz reicht zur Deckung der anfallenden Ausgaben nicht aus. Auf die Gewährung der Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Die Mehrausgabe ist unabweisbar und kann nicht bis zum nächsten Rechnungsjahr zurückgestellt werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1958 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 33 — Versorgung —
33 08 / 162	1 000 000,—	123 155,—	**Ehrensold für Träger höchster deutscher Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges** Die Träger höchster deutscher Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges haben gemäß § 11 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) einen Rechtsanspruch auf Ehrensold, der einheitlich 25 DM monatlich beträgt. Bei Aufstellung des Haushalts stand die Zahl der Ehrensoldempfänger noch nicht fest. Die Schätzungen lagen zu niedrig. Hinzu kommt, daß § 11 des Gesetzes rückwirkend ab 1. Oktober 1956 in Kraft getreten ist (Hinweis auf § 19 des Gesetzes). Hierdurch sind auch im Rechnungsjahr 1958 Nachzahlungen zu leisten. Die Mehrausgaben sind unabweisbar. Sie waren bei Aufstellung des Haushalts nicht vorherzusehen.
			Einzelplan 40 — Soziale Kriegsfolgeleistungen —
40 04 / apl. 310	—	*) 55 736,52	**Kosten der Umsiedlung von Heimatvertriebenen und der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfeempfängern** Nach § 21a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) werden vom Rechnungsjahr 1955 ab die Aufwendungen für die Umsiedlung von Heimatvertriebenen und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfeempfängern durch Leistung von Pauschbeträgen abgegolten. Auch nach dem Kassenprinzip, das für den Überleitungsvorgang gilt, sind dem Bund Beträge zurückzuerstatten, die vor dem 1. April 1955 zu Unrecht mit dem Bund verrechnet wurden, bzw. sind den Ländern Aufwendungen zu erstatten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden und geleistet worden sind, von den Ländern aber nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1954 mit dem Bund verrechnet wurden. Im Lande Niedersachsen sind in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 Aufwendungen für die Umsiedlung von Heimatvertriebenen und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfeempfängern in Höhe von 55 736,52 DM entstanden und geleistet worden. Die Zahlung und Buchung ist vor dem 1. April 1955 erfolgt, die Verrechnung mit dem Bund ist dagegen aus verwaltungstechnischen Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen. Die außerplanmäßige Ausgabe ist unabweisbar, da das Land einen rechtlich begründeten Anspruch auf die Erstattung dieser Aufwendungen durch den Bund hat. Ein gleichhoher Betrag wird bei Kap. 40 03 Tit. 960 eingespart.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1958 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
60 02 / apl. 538	—	*) 235 940,63	**Erstattung von Ausgaben an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main)** Der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), sind im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen der Hugo-Stinnes-Corporation Auslagen entstanden, die gemäß Ziff. 7 Abs. 2 des Darlehensvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 21./22. Juni 1957 zu erstatten sind. Die Ausgabe war unabweisbar, da es sich um eine rechtliche Verpflichtung handelt. Die Ausgabe war bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1958 nicht vorherzusehen.
60 04 / apl. 892	—	*) 126 000 000,—	**Subskriptionszahlung für den Internationalen Währungsfonds, hier: Frankreich-Ziehung** Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied des Internationalen Währungsfonds diesem bis zur Gesamthöhe von 1 386 000 000 DM verpflichtet und hatte diese Verpflichtung durch Hingabe von Schuldscheinen in das Depot des IWF bei der Deutschen Bundesbank vorerst erfüllt. Durch die DM-Ziehung Frankreichs ist erforderlich geworden, einen Schuldschein gegen Hingabe von 126 Mio DM einzulösen. Die Deutsche Bundesbank hat in Übereinstimmung mit E 2 und E 4 der Rules and Regulation die Zahlung auf Anforderung des IWF geleistet und dafür dem Depot des IWF einen Schuldschein in gleicher Höhe entnommen und für den Bundesfinanzminister in Verwahrung genommen. Gleichzeitig hat die Deutsche Bundesbank auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745) und eines ergänzenden Verwaltungsabkommens das Kreditkonto Nr. 220 der Bundesregierung im Rahmen des Sonderkreditplafonds (für Weltwährungsfonds) mit 126 000 000 DM belastet. Da im Bundeshaushalt 1958 für diese Zahlung keine Mittel veranschlagt sind, mußte die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhende Zahlung außerplanmäßig geleistet werden. Die Voraussetzungen des Artikels 112 GG sind erfüllt. Die Deckung erfolgt durch eine überplanmäßige Einnahme in gleicher Höhe bei Kap. A 32 01 Tit. 91.